



## Satzung des Fördervereins der Gemeinschaftsschule Nortorf

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Förderverein ist ein Zusammenschluss von an der Gemeinschaftsschularbeit und an seiner Förderung der Gemeinschaftsschule Nortorf interessierten Personen.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Namen: Förderverein der Gemeinschaftsschule Nortorf e.V. - Im Folgenden „Verein“ genannt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 24589 Nortorf. **Eingetragen beim Amtsgericht Kiel unter der Registernummer VR 5449 KI**
4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr: **1. August bis 31.Juni.**

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung, vor allem hinsichtlich der zur Verfügungstellung zusätzlicher Finanzierungsmittel für soziale, kulturelle und sportliche Veranstaltungen der Schule. Es werden auch außerschulische Veranstaltungen gefördert, die von der Schule organisiert werden. Aufgabe des Vereins ist es, durch Bereitstellung von Geldern nicht oder nicht ausreichend zu finanzierende Projekte zu fördern.
2. Der Verein „Förderverein der Gemeinschaftsschule Nortorf e.V.“ mit Sitz in Nortorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 3 Vermögen

1. **Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.**
2. **Die dem Verein zu Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.**
3. **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

### § 4 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu geben ist. **Stimmberechtigt sind alle auf einer Versammlung anwesenden Mitglieder.**
2. Außerordentliche (fördernde) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Fördernde Mitglieder dürfen auch in den Vorstand gewählt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Kündigung des Mitglieds mindestens vier Wochen vor Schuljahresende. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich vorliegen.
  - b. Durch Ausschluss aus dem Verein. Mitglieder, die Ihre Pflichten nicht erfüllen oder Aufgaben, Sinn und Zweck des Vereins zu wieder handeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Angabe einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.
4. **Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden, oder sonstigen Mitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.**

## § 5 Organe

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6 Vorstand

1. der Vorstand besteht
  - a. aus dem ersten Vorsitzende/n
  - b. seinem/ihrem Stellvertreter/in
  - c. dem/der Schriftführer/in
  - d. dem/der Kassenwart/in
2. Der Vorstand ist auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder erfolgt Nachwahl für die restliche Amtsdauer.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter seinen Posten.
4. Fördernde Mitglieder dürfen auch in den Vorstand gewählt werden.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist dann einzuberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder fordern.

## § 7 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll soll Ort und Zeit die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten sowie eine Teilnehmerliste.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann unter Zustimmung aller Vorstandsmitglieder und deren schriftlichen Einwilligung erfolgen.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Für die Erstattung von baren Auslagen, Fahrtkosten, Anzeigen, Porto etc. ist jeweils ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

## § 8 Vermögensverwaltung

Der Kassenwart führt verantwortlich die Kasse des Vereins und hat jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresabrechnung ist der jeweiligen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Das Vermögen ist auf einem Girokonto einer Bank zu führen.

Die Kassenführung ist einmal im Jahr durch die gewählten Kassenprüfer/innen zu kontrollieren. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Bereitstellung von Geldmitteln soll von der Gemeinschaftsschule Nortorf mindestens zwei Wochen vor Bedarf schriftlich beantragt werden. Die Zustimmung muss im Vorstand mehrheitlich erfolgen.

## § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal pro Schuljahr statt. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Beschlussfassung der Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
3. Entgegennahme
  - a. des Jahresberichtes
  - b. der Jahresabrechnung des Vorstandes
  - c. des Berichts des Kassenwartes
4. Erteilung der Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der neuen Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung und Stimmenabgabe sind ohne Anwesenheitserfordernis möglich. Die Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung kann als Präsenz- oder virtuelle Veranstaltung/Sitzung abgehalten werden. Die virtuelle Veranstaltung muss auf einem gesichertem Kommunikationsraum erfolgen. In welcher Form eine Sitzung/Versammlung abgehalten werden soll, obliegt der Entscheidung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Als Einladung gilt auch eine Anzeige auf der Schulhomepage. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich, zur Auflösung eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter/in der Versammlung und vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Kosten**

Zur Deckung der vom Verein entstehenden Kosten werden die Mitgliedsbeiträge, Spenden und das Vereinsvermögen verwendet. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrags muss auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden und zeitnah auf der Beitrittserklärung geändert werden. Bestehende Verträge behalten ihre Gültigkeit.

### **§ 11 Geschäftsstelle**

Sitz der Geschäftsstelle ist die Gemeinschaftsschule Nortorf, Marienburger Straße 47-49, 24589 Nortorf.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Grundschule Nortorf e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht.